



**ÜBER DIE TRANSFORMATIVE KRAFT  
ALTERNATIVER EIGENTUMSFORMEN**

ein Essay von Tristan Crampe  
Cusanus Hochschule

## **EINLEITUNG**

Eigentum - ein Begriff, der definiert, ob ich etwas nutzen darf, oder nicht. Ob ich es wegschmeißen, aufessen, verstecken oder mitnehmen darf. Gehört etwas dir, gehört es weder mir, noch irgendwem anders. Eigentum ist exklusiv, es ist die Beziehung zwischen mehreren Menschen bezogen auf eine Sache. Es ist ein soziales Verhältnis, das unser Miteinander maßgeblich gestaltet, indem es regelt, wer, in welchem Maß, worüber Verfügen darf.

In der kapitalistischen Erzählung hat sich die Idee des Privateigentums durchgesetzt, das es zu akkumulieren und zu schützen gilt. Das die Effizienz des Individuums steigert, die Wirtschaft wachsen lässt und damit für allgemeinen Wohlstand sorgt. So zumindest in der Theorie. In der Praxis sehen wir uns in einem Ökosystem, das kurz vor dem Kollaps steht. Hinzu kommt eine Kluft zwischen Arm und Reich, die sich der Wachstumslogik des Kapitalismus bestens angepasst zu haben scheint. Das Vermögen der Superreichen übersteigt das Bruttoinlandsprodukt kleiner Staaten (Vgl. Justinas Baltrusaitis, 2020), während die Mittelschicht jährlich schrumpft. Alleine in den Jahren „2014 bis 2017 sind rund 22 Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis 64 Jahren in die untere Einkommensschicht gerutscht, und waren damit laut Untersuchung arm oder von Armut bedroht.“ (RND, 2021)

Das Eigentum an Produktionsmitteln verleiht den Kapitalist:innen große Macht. Sie können entscheiden, was, wie, wo zu welchem Lohn produziert wird. Diese Macht ist in der kapitalistischen Wirtschaft privat organisiert und steht keinen öffentlichen, demokratischen Auseinandersetzungen zur Verfügung, was dazu führt, dass einige wenige sich das Mehrprodukt der gesellschaftlichen Arbeit in Form von privaten Gewinnen oder Profit in ihren Unternehmen aneignen und die Möglichkeit haben darüber zu entscheiden, wofür es verwendet wird. Schlimmer noch, durch Lobbyismus und Druckaufbau durch Investitionsentscheidungen verschaffen sich Wirtschaftsmächte Gehör in politischen Prozessen. Sie können beispielsweise damit drohen, ihre Unternehmen in andere Städte oder gar ins Ausland zu verlagern, wenn ihre Interessen nicht geachtet werden, wodurch Stadt, Bund oder Land auf Steuerzahlungen verzichten und den Verlust an Arbeitsplätzen in Kauf nehmen müssten. Gleichzeitig ist es nicht unüblich, dass Politiker:innen nach ihrer Amtszeit hohe Positionen in Unternehmen einnehmen, für deren Interessen sie sich während ihrer Amtszeit stark gemacht haben.

Die ungleiche Verteilung von Eigentum führt also zu geballter politischer Macht in den Händen derjenigen, die viel besitzen und unterhöhlt somit unsere Demokratie. Das der Ursprung des Wortes *Privat* in dem lateinischen Wort *privare* liegt, was übersetzt *beraubt* bedeutet, überrascht nach genauerer Auseinandersetzung nicht mehr.

Wir leben in einer Zeit, in der die Wirtschaft und ihr Wachstum zum Selbstzweck geworden sind und ökonomisches Denken in fast alle Bereiche des Lebens Einzug hält. In der Perspektivlosigkeit, Ungleichheit, Abstiegsängste und Spaltungen Menschen weltweit in nie dagewesene Konkurrenz setzen. All das, weil Privateigentum primär dazu genutzt wird, Profite zu generieren um mehr Profite zu generieren und sich diese Logik, die den Gewinn zum Selbstzweck macht, als Grundpfeiler unseres Systems etabliert hat.

Ich behaupte, dass die Überführung in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Art. 15 GG einen (juristischen) Experimentierraum bietet, um Eigentumsmodelle abseits des Privat- und Staatseigentums zu etablieren. Sie bilden den Rahmen für eine alternative Wirtschaftsordnung, die Eigentumsformen ermöglicht, in denen das Gemeinwohl an erster Stelle steht, und nicht mehr der Profit. In denen die Gesellschaft über die Verwendung des Mehrwertes, den sie erschafft, entscheidet und somit den Weg ebnet, für eine Wirtschaft, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, anstatt Bedürfnisse zu kreieren um ihrem eigenen Zweck, dem Wachstum, nachzukommen.

## **ENTEIGNUNG/ VERSTAATLICHUNG**

Eigentumsentzug ist ungefähr so alt wie die Idee des Eigentums selbst und diente meistens dem Machterhalt oder der Machtübernahme. So war bereits im römischen Recht der Eigentumsentzug vorgesehen. In der Reformationszeit wurde die katholische Kirche enteignet, sodass ihr Eigentum in protestantischen Besitz überging. Seit 1949 ist der Eigentumsentzug Teil des Artikel 14 unseres Grundgesetzes der besagt *„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“*. Er beschreibt die Übertragung der Eigentumsposition (üblicherweise privates Grundeigentum) an den Staat zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens - häufig im Interesse von Wirtschaftsmächten und zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit unserer Wirtschaftsordnung. Dabei ist der Begriff nicht eindeutig definiert, sondern durch die Rechtsprechung geprägt. Mit Hilfe des Artikel 14 wurde während der Finanzkrise 2008 die Hypo Real Estate Notverstaatlicht, wodurch die Verluste der Bank sozialisiert, sprich durch Steuergelder ausgeglichen wurden, um dem Firmenzu-

sammenbruch und den damit einhergehenden Folgen für unser Wirtschaftssystem vorzubeugen. Auch für den Kohleabbau oder den Bau von Autobahnen werden regelmäßig ganze Dörfer enteignet. Ob Autobahnen "dem Wohle der Allgemeinheit" dienen ist allerdings umstritten, ebenso wie der Abbau von Kohle. Trotzdem wird es als die "Gute Enteignung" dargestellt. (Vgl. Nuss, 2019, S. 14)

Das Problem der Enteignung nach Artikel 14 liegt darin, dass Privateigentum Privateigentum bleibt. Die Eigentumsposition wird an den Staat übertragen, der nun als neuer Privateigentümer fungiert. Dabei hat er die volle Kontrolle über das Eigentum, kann es der Gesellschaft zur Verfügung stellen, kann es aber auch ohne die Zustimmung des Volkes wieder veräußern. Es ist also die "freundliche oder feindliche Übernahme einer Form privaten Eigentums durch eine andere." (Dahn, 2015) und unterliegt dabei politischen sowie wirtschaftlichen Interessen, die sich nicht zwangsläufig mit gesellschaftlichen Interessen oder Bedürfnissen decken müssen. Solange jedoch der Einfluss von Lobbyist:innen und Unternehmer:innen auf politische Entscheidungen unkontrolliert hoch bleibt, kann das Staatseigentum keine wirklich demokratische Rechtsform sein.

Leider dominieren diese beiden Formen des Eigentums - Staats- und Privateigentum - die gegenwärtige Debatte über Enteignung und Vergesellschaftung. Der real existierende Sozialismus, als Erzählung über Staatseigentum, liegt in der Vergangenheit und stellt nicht gerade eine Erfolgsgeschichte dar. Die auf Privateigentum basierende, kapitalistische Ordnung beruft sich gerne auf den Misserfolg des Sozialismus und rühmt sich mit Marktwirtschaft, Demokratie und individueller Freiheit. Dass unser Planet und viele seiner Bewohner:innen durch die bestehenden Verhältnisse ausgebeutet werden, wird dabei gekonnt ignoriert. In der kapitalistischen Erzählung gibt es keine alternative zu Privat - oder Staatseigentum. Sobald in politischen Debatten das Wort Vergesellschaftung fällt, wird vor einem Rückfall in den Sozialismus gewarnt. (Vgl. Nuss, 2019, S. 13). Slavoi Žižek hat sehr passend formuliert, dass es ist einfacher, sich das Ende der Welt vorzustellen, als das Ende des Kapitalismus“ (Vgl. Žižek, 1999)

## **VERFASSUNGSRECHTLICHE VERGESELLSCHAFTUNG**

Eine Sonderform der Enteignung stellt die Überführung in Gemeineigentum zum Zwecke der Vergesellschaftung nach Artikel 15 dar: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“

*Gemeineigentum* meint dabei jegliches Eigentum, dass nicht einer einzigen natürlichen oder juristi-

schen Person gehört, sondern von einem sozialen Kollektiv verwaltet wird. *Gemeinwirtschaft* schließt alle Wirtschaftsformen ein, bei denen nicht das private Gewinnstreben, sondern das Gemeinwohl im Vordergrund steht.

Beispiele für die *Gemeinwirtschaft* sind Genoss:innenschaften oder von der Belegschaft geführte Unternehmen. Artikel 15 ist das Resultat eines kapitalismus-kritischen Zeitgeistes nach dem zweiten Weltkrieg und weltweit sowie historisch einmalig (Vgl. Leibiger, 2019). Er bietet den juristischen Rahmen, Unternehmen und ganze Wirtschaftszweige in alternative Eigentumsformen zu überführen und den Zweck dieser Unternehmen umzuwandeln. Profitorientierte Unternehmen könnten mithilfe des Artikel 15 das Gemeinwohl als neues, übergeordnetes Ziel bekommen und sich somit an den Bedürfnissen der Allgemeinheit orientieren. Dabei muss nicht zwangsläufig der Staat an die Stelle des neuen Eigentümers treten. Auch Körperschaften öffentlichen Rechts, sogar GmbHs oder Aktiengesellschaften können diese Rolle einnehmen, wenn eine mehrheitliche Beteiligung der öffentlichen Hand gewährleistet, dass der Zweck der gewählten juristischen Person das Interesse des Gemeinwohls wahrt. Somit bietet die Vergesellschaftung nach Artikel 15 eine Alternative sowohl zum Staats- als auch zum Privateigentum.

## **EIN BEISPIEL FÜR DIE ANWENDUNG DES ARTIKEL 15**

Obwohl Wohnen nach dem UN Sozialpakt von 1966 ein Grundrecht ist, ist Wohnraum zum Spekulationsobjekt geworden und richtet sich nicht nach den Bedürfnissen der Mieter:innen, sondern nach denen der Investor:innen und Shareholder, die beispielsweise Anteile an börsennotierten Immobilienverwaltungen halten. Steigende Mieten zwingen Menschen, ihre Wohnungen zu verlassen oder hindern sie gar daran, Wohnraum zu finden.

Die Initiative *Deutsche Wohnen und Co. enteignen* bietet ein gutes Beispiel dafür, wie der Artikel 15 angewendet werden könnte um die Bedürfnisse der Menschen wieder in der Vordergrund zu rücken. *DW&Co enteignen* möchte alle privaten, profitorientierten Immobiliengesellschaften, die mehr als 3.000 Wohnungen besitzen, mithilfe des Artikel 15 enteignen und die in „Gemeineigentum überführten Bestände unter demokratischer Beteiligung von Stadtgesellschaft, Mieter:innen, Beschäftigten und Senat von einer Anstalt öffentlichen Rechts verwalten lassen.“ (Vgl. Website DW&Co, 2022)

Artikel 15 wurde noch nie angewandt, es gibt keine Präzedenzfälle, auf die sich berufen werden kann und auch die Begriffe *Gemeineigentum* und *Gemeinwirtschaft* lassen sich in juristischen Kategorien schwer präzisieren. Deswegen sind Debatten über die herrschenden Eigentumsverhältnisse,

deren Resultate und mögliche Alternativen wichtig, um Handlungsspielräume offen zu legen. Artikel 15 kann als ein Fremdkörper in der Verfassung eines marktwirtschaftlich-kapitalistisch organisierten Landes gesehen werden. (Vgl. Leibiger, 2019) Oder wie Bryde passend formuliert: "Art. 15 ist das fortbestehende Angebot an denjenigen, der die augenblickliche Wirtschaftsordnung ablehnt, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung und nicht außerhalb dieser für seine Ziele zu kämpfen". (Vgl. Bryde, 1992)

## **ZIVILGESELLSCHAFTLICHE VERGESELLSCHAFTUNG**

Artikel 15, die *verfassungsrechtliche Vergesellschaftung*, ist jedoch nicht der einzige Weg hin zu Eigentumsformen, die das Gemeinwohl und nicht den Profit als Zweck verfolgen. Viele Initiativen erproben bereits seit Jahren alternative Eigentumsformen und legen damit Handlungsspielräume offen. Initiativen wie die *Trias-Stiftung*, das *Mietshäusersyndikat* oder die *Purpose Economy* mit der dazugehörigen *Stiftung Verantwortungseigentum* sind nur einige der vielen Beispiele für zivilgesellschaftliche Formen der Vergesellschaftung. Sie alle verfolgen dabei das Ziel, Privateigentum dem Zwecke der Allgemeinheit zuzuschreiben und beispielsweise der Spekulation mit Wohnraum oder der gewinnmaximierenden Ausrichtung von Unternehmen entgegenzuwirken.

So vielfältig die Wege dorthin sind, so vielfältig sind auch die verschiedenen Formen des Gemeineigentums. Die *Trias-Stiftung*, 2002 gegründet, hat sich zum Ziel gesetzt, Grund und Boden dem Markt zu entziehen und damit der Spekulation und Kommodifizierung von Wohnraum entgegenzuwirken. Dafür kauft die Stiftung gemeinsam mit Wohngruppen oder Genoss:innenenschaften Immobilien und verpachtet den Boden an diese im Erbbaurecht. Durch das Erbbaurecht kommen den Pächter:innen alle Rechte und Pflichten zu, die sonst die Eigentümer:innen tragen, beschränkt auf eine Dauer von üblicherweise 99 Jahren. Rechtliche Eigentümerin bleibt jedoch die *Trias-Stiftung*, die in ihrer Satzung festgeschrieben hat, dass stiftungseigener Grund und Boden nicht wieder veräußert werden darf.

Die *Purpose Economy*, zusammen mit der *Stiftung Verantwortungseigentum*, strebt eine neue Rechtsform an, das *Verantwortungseigentum*, bei der Gewinn und Vermögen von Unternehmen der langfristigen Unternehmensentwicklung und der Gesellschaft zugute kommen sollen. Verantwortungseigentümer:innen sind keine Vermögenseigentümer:innen - Gewinne sollen Mittel zum Zweck werden, kein Selbstzweck und Eigentum soll somit der Gesellschaft zugute kommen und nicht nur denjenigen, die darüber verfügen. Aber auch genoss:innenenschaftlich organisierte Unternehmen stellen alternative Eigentumsformen dar, in denen die Arbeiter:innen in demokratischen Prozessen mitbestimmen, wie und wofür das Eigentum bzw. der damit erschaffene Mehrwert verwendet werden soll.

## SCHLUSS

Um unser Wirtschaftssystem zu transformieren, müssen wir uns nicht nur die Frage stellen, wie Eigentum in Zukunft verteilt sein und wem es zugute kommen soll, sondern auch die viel grundsätzlichere Frage danach, wie wir miteinander leben möchten. Eigentum, wie schon in der Einleitung beschrieben, ist ein soziales Verhältnis. Privateigentum grenzt die Eigentümer:innen von anderen Menschen ab und kreiert eine Gesellschaft, in der wir uns gegeneinander durchsetzen müssen und in ständiger Konkurrenz zueinander stehen. Gemeineigentum hingegen kann ein Gefühl von Zugehörigkeit und gemeinsamer Verantwortung vermitteln. Es kreiert ein gemeinsames Ziel und regt somit zur Kooperation an, da der durch die Gesellschaft geschaffene Mehrwert nicht nur Einzelnen, sondern Vielen zugute kommt. Ihm ist also eine alternative Erzählung menschlichen Verhaltens inhärent, die für eine Transformation unserer gesellschaftlichen Ordnung nötig ist.

Wir brauchen alternative Eigentumsformen, in denen nicht mehr der Profit, sondern das Gemeinwohl an oberster Stelle steht. In der Eigentum nicht einigen wenigen zugute kommt, sondern allen. Wir brauchen eine demokratische Wirtschaft, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, anstatt Bedürfnisse zu kreieren um ihren immanenten Wachstumstrieb zu befriedigen. Die in Gesellschaft und Ökosystem eingebettet ist und sich nicht daran bereichert. Der Artikel 15 birgt Hoffnung, da er einen verfassungsrechtlichen Rahmen bietet, um alternative Eigentumsmodelle zu etablieren und bestehendes Eigentum in diese zu überführen. Allerdings braucht es Präzedenzfälle und Diskurs, um diese Rahmen zu füllen und Begrifflichkeit wie *Gemeineigentum* und *Gemeinwirtschaft* zu schärfen. Zudem braucht es neben dem Diskurs auch weiterhin zivilgesellschaftliches Engagement und Experimentierfreudigkeit, um alternative Eigentumsformen als Erfolgsgeschichten darzustellen.

## LITERATURVERZEICHNIS

Baltrusaitis, Justinas (2020): „World's Top Ten Billionaires Worth More Than Poorest 85 Countries Combined,, URL: <https://learnbonds.com/news/top-10-richest-people-worth-more-than-85-poorest-countries-gdp/>)

RND (2021): „Studie: Deutsche Mittelschicht schrumpft - immer mehr Menschen von Armut bedroht,, URL <https://www.rnd.de/politik/studie-deutsche-mittelschicht-schrumpft-immer-mehr-menschen-von-armut-bedroht-3IGNCHCCJZK4B4QX5MWINTP73E.html>

Nuss, Sabine (2019): „Keine Enteignung ist auch keine Lösung“ Hg.: Dietz Berlin

Dahn, Daniela (2015): Essay, *Agora 42* „Staatseigentum ist Privateigentum“ URL: <https://www.daniela-dahn.de/staatseigentum-ist-privateigentum/>

Leibiger, Jürgen (2019): Essay, *Das Blättchen* „Enteignung versus Vergesellschaftung“ URL: <https://das-blaettchen.de/2019/04/enteignung-versus-vergesellschaftung-48147.html>

Žižek, S. (1999): Human Rights and Its Discontents. Speech on the European Graduate School, URL: <http://www.egs.edu/faculty/slavoj-zizek/articles/human-rights-and-its-discontents/>, 20.9.2010

Initiative Deutsche Wohnen & Co enteignen, (2022): Website der Initiative URL: <https://www.dwenteignen.de/was-wir-fordern/>

Bryde, (1992): von Münch (Hrsg.), GG-Kommentar, 4. Aufl.